

Richtlinien
zur Antragstellung und Gewährung von Fördermitteln zur
internen Forschungsförderung aus den Sondermitteln der
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(proFOR+ Richtlinien)

Vom 12. Mai 2017

geändert durch Senatsbeschluss 25.10.17 und 18.7.18

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) erlässt im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Stiftung) folgende Richtlinien:

Inhalt

§ 1	Zielsetzung	1
§ 2	Förderlinien	2
§ 3	Antragstellung	3
§ 4	Bewilligungsverfahren und Mittelvergabe	3
§ 5	Förderlinie: Reisen zu Tagungen	4
§ 6	Förderlinie: Tagungsförderung	4
§ 7	Förderlinie: Teilnahme an externen Kursen zur Weiterbildung in Spezialgebieten	4
§ 8	Förderlinie: Kleinförderung	5
§ 9	Förderlinie: Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben	5
§ 10	Förderlinie: Anschubfinanzierung für Verbundvorhaben	5
§ 11	Förderlinie: Exploration neuer profilbildender Forschungsfelder	6
§ 12	Förderlinie: Reduktion des Lehrdeputats	6
§ 13	Förderlinie: Zuschüsse für Fellows, Stipendiatinnen/Stipendiaten und Gastforscherinnen/Gastforscher	7
§ 14	Förderlinie: Fellowships for KU Visiting Scholars	7
§ 15	Förderlinie: Aktive Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren	8
§ 16	Inkrafttreten	9

§ 1
Zielsetzung

Konsolidierte Lesefassung

Die Fördermittel aus den Sondermitteln der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) dienen dem Zweck der internen Forschungsförderung (proFOR+) und stellen ein Instrumentarium dar, das folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Befähigung von (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KU zur Beantragung und Einwerbung, erfolgreichen Umsetzung und Abwicklung von insbesondere drittmittelgeförderten Forschungsvorhaben auf dem Niveau gängiger nationaler und internationaler Forschungsstandards,
2. Schaffung notwendiger Freiräume und Bereitstellung ausreichender Ressourcen zur Vorbereitung und Durchführung von Forschungsaktivitäten unterschiedlichster Natur (insbesondere im Sinne forschungsstrategischer Planungen und Anbahnungsmaßnahmen),
3. Unterstützung bei der Entwicklung konkreter Forschungsvorhaben oder/und bei der Sondierung und Erschließung innovativer Forschungsfelder und -themen,
4. Schaffung von Anreizen zur Beantragung und Einwerbung von insbesondere begutachteten Drittmitteln für Forschungsvorhaben und Steigerung der Drittmittelbilanz der Fakultäten und Einrichtungen der KU,
5. gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf frühe Selbstständigkeit angehender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
6. Erhöhung der Sichtbarkeit der KU in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft und der an ihr geleisteten Forschung,
7. Steigerung der Qualität und Methodenkompetenz in Forschung und Wissenschaft,
8. Mobilisierung des Praxis- und Transferpotenzials der Forschung an der KU im Sinne eines stärkeren Engagements im Dialog mit der Politik, Wirtschaft, den Kirchen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie
9. Unterstützung von Aktivitäten zur gezielten Vernetzung beziehungsweise Netzwerkbildung im In- und Ausland.

§ 2 Förderlinien

Die proFOR+ Forschungsförderung umfasst folgende Förderlinien:

1. Reisen zu Tagungen,
2. Tagungsförderung,
3. Teilnahme an externen Kursen zur Weiterbildung in Spezialgebieten,
4. Kleinförderung,
5. Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben,
6. Anschubfinanzierung für Verbundvorhaben,
7. Exploration neuer profilbildender Forschungsfelder,
8. Reduktion des Lehrdeputats,
9. Zuschüsse für Fellows, Stipendiatinnen/Stipendiaten und Gastforscherinnen/Gastforscher,
10. Fellowships for KU Visiting Scholars,
11. Aktive Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren.

§ 3 Antragstellung

- (1) ¹Fördermaßnahmen müssen für jede Förderlinie einzeln unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare beim Zentrum für Forschungsförderung (ZFF) beantragt werden. ²Es stehen Antragsformulare mit Erklärungen, Leitfäden beziehungsweise Checklisten oder Merkblättern über gegebenenfalls benötigte weitere Anlagen zur Verfügung, die über die Website des ZFF bereitgestellt werden. ³Eine vorherige Beratung durch das ZFF wird empfohlen.
- (2) ¹Die Antragsberechtigung ist für jede Förderlinie gesondert geregelt, es werden drei Gruppen von Antragsberechtigten unterschieden:
 1. (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren,
 2. promovierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zugleich an der KU angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden sind (eine Befürwortung beziehungsweise Bestätigung des geplanten Vorhabens durch die jeweils zuständige (Junior-)Professorin oder den (Junior-)Professor kann bei Bedarf angefordert werden),
 3. Fakultäten und Einrichtungen der KU.

²Alle zu einer Antragstellung berechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen in einem Beschäftigungsverhältnis mit der KU stehen. ³Das Beschäftigungsverhältnis soll zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und in der Regel mindestens sechs weitere Monate und für die Laufzeit der beantragten Maßnahme fortauern.
- (3) ¹Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Förderantrags sind genaue Beschreibungen des Forschungsvorhabens und dessen Zielsetzung sowie die Darlegung des beabsichtigten methodischen Vorgehens sowie die im jeweiligen Antragsformular geforderten Angaben. ²Eine Kostenkalkulation ist ebenfalls vorzulegen.
- (4) ¹Eine weitere Antragstellung in derselben Förderlinie ist in der Regel erst möglich, wenn für eine bereits begonnene Fördermaßnahme in dieser Förderlinie ein Bericht vorliegt, der nachvollziehbar über den Sachstand des Forschungsvorhabens, die bisher erzielten Arbeitsergebnisse und die bereits erfolgte Mittelverwendung informiert. ²Es können zeitgleich mehrere Anträge für unterschiedliche Förderlinien gestellt werden, insbesondere um eine optimale Förderung für die Entwicklung und Anbahnung eines größeren Forschungsvorhabens zu erreichen; das angestrebte Zusammenwirken der verschiedenen Förderlinien muss hinreichend erläutert werden. ³Die jeweils aufeinander bezogenen Anträge zu ein und demselben Forschungsanliegen unterliegen einer strengen Plausibilitätsprüfung durch das ZFF.
- (5) ¹Das ZFF prüft die eingegangenen Anträge formal auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. ²Es werden nur formal ordnungsgemäße Anträge dem Bewilligungsverfahren zugeführt.

§ 4 Bewilligungsverfahren und Mittelvergabe

- (1) ¹Das ZFF ist die Anlauf- und Koordinierungsstelle für das Bewilligungsverfahren. ²Es berät die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bezüglich der einzelnen Anträge. ³Das ZFF kann sich in regelmäßigen Abständen über den Status der bewilligten Vorhaben informieren und betreut das Berichtswesen für die proFOR+ Forschungsförderung. ⁴In Abstimmung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Stabsabteilung Entwicklung und Kommunikation der KU begleitet das ZFF alle Maßnahmen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den geförderten Vorhaben.
- (2) ¹Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich zu Zusammenarbeit mit dem ZFF, erteilen die angefragten Auskünfte und berichten im erforderlichen Umfang in der Regel spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens. ²Ein Kurzbericht umfasst in der Regel ein bis zwei Seiten, ein Bericht drei bis fünf Seiten. ³Jeder (Kurz-)Bericht kann entweder auf Deutsch oder

Englisch verfasst sein und durch Vorlage aussagekräftiger Artikel aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ersetzt werden.

- (3) ¹Die Vergabe von Fördermitteln beruht auf wechselseitigem Vertrauen zwischen dem Präsidium und den an der KU tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. ²Eine Mittelvergabe erfolgt zeitlich befristet und nur, soweit noch Fördermittel zur Verfügung stehen. ³Eine nicht sachgerechte, gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßende oder entgegen Absprachen mit der KU erfolgende Verwendung der Mittel zieht die sofortige Beendigung einer Förderung nach sich. ⁴Von einer weiteren Mittelzuwendung kann für eine bestimmte Zeitdauer auf Beschluss des Präsidiums abgesehen werden.

§ 5

Förderlinie: Reisen zu Tagungen

- (1) ¹Bezuschusst werden können Reisen zu internationalen wissenschaftlichen Konferenzen und Tagungen, sofern dort eigene Forschungsergebnisse präsentiert werden. ²Es werden Zuschüsse zu den Reise- und Übernachtungskosten sowie zur Übernahme der Teilnahmegebühren gewährt. ³Die Förderung pro Antrag beläuft sich auf bis zu 1.500,- Euro.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.
- (3) Die Vizepäsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags in eigener Zuständigkeit.
- (4) Über die Tagungsteilnahme ist ein Kurzbericht vorzulegen.

§ 6

Förderlinie: Tagungsförderung

- (1) ¹Bezuschusst werden kann die Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen in Form von wissenschaftlichen Konferenzen und Tagungen, Kolloquien und Workshops jeweils unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Bezuges zur KU. ²Gewährt werden Zuschüsse zu Raummieten, für Personalkosten von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften und Sachkosten (z.B. Druckkosten für Materialien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Kopien und Portokosten) sowie Fahrt- und Übernachtungskosten für eingeladene auswärtige Referentinnen und Referenten. ³Die Förderung kann nur als Ergänzung zu anderweitig eingeworbenen Drittmitteln (im Sinne von „Matching Funds“) gewährt werden; das heißt der Zuschuss kann höchstens bis zum Umfang anderer, bereits zugesagter Mittel gewährt werden und nur bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,- Euro.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Vizepäsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags in eigener Zuständigkeit.
- (4) Nach Abschluss der wissenschaftlichen Veranstaltung ist ein Kurzbericht vorzulegen.

§ 7

Förderlinie: Teilnahme an externen Kursen zur Weiterbildung in Spezialgebieten

- (1) ¹Wenn eine vergleichbare Weiterbildungsmaßnahme an der KU in einem für die Antragstellerin oder den Antragsteller angemessenen Zeitraum nicht angeboten werden kann, kann die Teilnahme an Veranstaltungen unterstützt werden, die spezifisches (Methoden-)Wissen vermitteln, wenn es unmittelbar einer aktuellen Vorhabenabwicklung in der Forschung zugutekommt. ²Bezuschusst werden können die Gebühren für die Kursteilnahme sowie Reise- und Übernachtungskosten zum/am Veranstaltungsort. ³Die Förderung pro Antrag beläuft sich auf bis zu 1.000,- Euro.

- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung des Antrags in eigener Zuständigkeit.
- (4) Über die Veranstaltungsteilnahme und die dabei vermittelten Kenntnisse ist ein Kurzbericht vorzulegen.

§ 8

Förderlinie: Kleinförderung

- (1) ¹Bezuschusst werden können spezielle Vorarbeiten und Sondierungen (insbesondere Vor-, Evaluations- und Machbarkeitsstudien, Experimente, Pre-Tests oder Probeumfragen sowie Reisen zum Zweck der Vernetzung und Projektanbahnung) in Vorbereitung auf einen konkreten, in absehbarer Zeit geplanten Drittmittel-Forschungsantrag oder entsprechende Tätigkeiten zur Fertigstellung einer begutachteten wissenschaftlichen Publikation. ²Die Förderung pro Antrag beläuft sich auf bis zu 5.000,- Euro; darin eingeschlossen sind Personalkosten für studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Reise- und Sachkosten.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung des Antrags in eigener Zuständigkeit.
- (4) Über das geförderte Vorhaben ist ein Kurzbericht vorzulegen, in dem insbesondere die Ergebnisse der Maßnahme und sich daraus ergebende längerfristige Forschungsperspektiven dargelegt werden sollen.

§ 9

Förderlinie: Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben

- (1) ¹Bezuschusst werden kann die Anbahnung, Vorbereitung und Ausarbeitung größerer beziehungsweise aufwändigerer Anträge zur Einwerbung von Drittmittel-Forschungsprojekten bei Fördermittelgebern auf Ebene des Bundes oder der EU, die in der Regel binnen eines Jahres eingereicht werden sollen. ²Diese Förderlinie ermöglicht die Beantragung von Reise- und Sachmitteln, die Vergabe von Unteraufträgen in begrenztem Umfang sowie die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften oder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ³Die beantragte Maßnahme soll in einem zeitlich wie sachlich angemessenen Verhältnis zu den aktuellen Forschungsaktivitäten der Antragstellerin oder des Antragstellers und zu dem geplanten Drittmittelantrag stehen. ⁴Ein Antrag kann mit bis zu 15.000,- Euro gefördert werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) ¹Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung des Antrags in eigener Zuständigkeit. ²In besonderen Fällen kann die Präsidialkommission Forschung mit einbezogen werden.
- (4) ¹Über das geförderte Vorhaben ist ein Bericht vorzulegen, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller über durchgeführte Aktivitäten und Maßnahmen, erzielte Ergebnisse und sich daraus ergebende Perspektiven und insbesondere zu der beabsichtigten Drittmittel-Antragstellung Auskunft gibt. ²Ein Nachweis über die erfolgte Antragstellung ist vorzulegen; dieser kann auch nachgereicht werden, wenn begründet wird, warum dies erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 10

Förderlinie: Anschubfinanzierung für Verbundvorhaben

- (1) ¹Bezuschusst werden kann Unterstützung bei der Anbahnung, Vorbereitung und Ausarbeitung größerer und aufwändigerer Anträge zur Einwerbung von drittmittelgeförderten Verbundforschungsvorhaben bei einschlägigen Fördermittelgebern auf Ebene des Bundes oder der EU (Forschungsvorhaben mehrerer kooperierender Partnerinstitutionen). ²Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens drei unterschiedliche Institutionen oder mindestens drei unterschiedliche Fachgebiete an dem geplanten Verbundvorhaben beteiligt sind. ³Eine Förderung in voller Höhe kann in dieser Förderlinie insbesondere gewährt werden, wenn eine (Junior-)Professorin oder ein (Junior-)Professor der KU hierbei federführend tätig ist oder die Koordination des Verbundvorhabens anstrebt (als Lead oder Principal Investigator). ⁴Das beabsichtigte Verbundvorhaben muss eine sorgfältige Planung und realistische Konzeption erkennen lassen. ⁵Die Förderhöhe pro Antrag beläuft sich auf bis zu 37.500,- Euro.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung des Antrags und veranlasst gegebenenfalls erforderliche Gremienbeschlüsse. ²Die Präsidialkommission Forschung kann mit einbezogen werden. ³Es können externe Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen werden, die ausgewiesene Expertinnen und Experten in den betreffenden Fachgebieten sein müssen.
- (4) ¹Über das geförderte Vorhaben ist ein Bericht vorzulegen, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin über durchgeführte Aktivitäten und Maßnahmen, erzielte Ergebnisse und sich daraus ergebende Perspektiven und insbesondere zu der beabsichtigten Beantragung des Verbundvorhabens Auskunft erteilt. ²Ein Nachweis über die erfolgte Antragstellung ist vorzulegen; dieser kann auch nachgereicht werden, wenn begründet wird, warum dies erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11

Förderlinie: Exploration neuer profilbildender Forschungsfelder

- (1) ¹Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Etablierung neuer thematischer Forschungsfelder von hoher wissenschaftlicher Relevanz, Wirksamkeit und Strahlkraft für die KU. ²An dem kollaborativen Vorhaben sollen mindestens fünf Professorinnen und Professoren aus mindestens zwei verschiedenen Fakultäten beteiligt sein, wobei dieses erkennbar über die etablierten Arbeitsgebiete der Antragstellenden hinausgehen soll. ³Das Vorhaben soll von hoher wissenschaftlicher Originalität und Qualität sein und auf nachhaltige Weise zur Hochschulentwicklung und Profilbildung der KU beitragen. ⁴Hierdurch soll der Aufbau oder die Weiterentwicklung zentraler Forschungsfelder, -themen und -kompetenzen ermöglicht oder beschleunigt werden. ⁵Eine ertragreiche gemeinsame Entwicklungsarbeit in enger Abstimmung mit dem Präsidium wird erwartet. ⁶Die durchzuführenden Aktivitäten sollten nach Möglichkeit in einen größeren Drittmittelantrag münden oder auf die Umsetzung strukturbildender Maßnahmen an der KU abzielen, zum Beispiel auf die Gründung einer neuen Forschungseinrichtung. ⁴Die Förderhöhe pro beantragtem Vorhaben beläuft sich auf bis zu 75.000,- Euro.
- (2) ¹Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ²Eine Antragstellung in dieser Förderlinie kann nur auf eine hochschulöffentliche Ausschreibung hin oder nach Aufforderung beziehungsweise Beauftragung durch das Präsidium erfolgen.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge und veranlasst gegebenenfalls erforderliche Gremienbeschlüsse. ²Die Präsidialkommission Forschung kann mit einbezogen werden. ³Es können externe Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen werden, die ausgewiesene Expertinnen und Experten in den betreffenden Fachgebieten sein müssen.
- (4) Über den Fortschritt der zu fördernden Maßnahme ist dem Präsidium in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten.

§ 12

Förderlinie: Reduktion des Lehrdeputats

- (1) ¹Für die Implementierung und Durchführung eines bewilligten und begutachteten drittmittelfinanzierten Forschungsvorhabens kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Art. 11 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung eine Reduktion des Lehrdeputats erfolgen; in der Regel für ein Semester im Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden (universitäre Fakultäten) beziehungsweise vier Semesterwochenstunden (Fachhochschulfakultäten). ²Eine Begründung für die gewünschte Reduktion des Lehrdeputats sowie konkrete Angaben zu Höhe, Beginn und Dauer sind erforderlich.
- (2) ¹Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ²Dem Antrag muss eine Bestätigung der Fakultät beiliegen, dass eine Kompensation des reduzierten Lehrdeputats erfolgen wird und eine entsprechende organisatorische Unterstützung der Fakultät gewährleistet ist; der Umfang der erforderlichen Lehraufträge ist darzustellen.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf Reduktion des Lehrdeputats und holt die erforderliche Genehmigung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ein. ²Das Präsidium kann die Finanzierung der erforderlichen Lehraufträge aus internen Fördermitteln bewilligen.
- (4) Über den Zeitraum der Lehrdeputatsreduktion ist ein Bericht vorzulegen, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin über seine Aktivitäten informiert; gegebenenfalls ist darzustellen, warum das zur Begründung des Antrags vorgestellte Forschungsvorhaben nicht oder nicht wie dargestellt umgesetzt werden konnte.

§ 13

Förderlinie: Zuschüsse für Fellows, Stipendiatinnen/Stipendiaten und Gastforscherinnen/Gastforscher

- (1) ¹Für externe Fellows, Stipendiatinnen/Stipendiaten und Gastforscherinnen/Gastforscher, die auf eigene Kosten oder finanziert durch ein Stipendium zu einem befristeten Forschungsaufenthalt an die KU kommen, können zusätzliche Zuschüsse in Form von Reise- und Sachmitteln beantragt und gewährt werden, um die Forschungsaktivitäten des Gastes oder der Gäste an der KU zu unterstützen. ²Diese Förderung kann insbesondere gewährt werden, wenn die zur Verfügung stehende Eigenfinanzierung nicht ausreicht oder das in Anspruch genommene Stipendium Mittel für Reise- und Sachkosten zu Forschungszwecken nicht vorsieht und die Beantragung von Drittmitteln nicht möglich ist. ³Die Förderhöhe pro Antrag beläuft sich auf bis zu 5.000,- Euro.
- (2) Antragsberechtigt ist in dieser Förderlinie die einladende Fakultät oder Einrichtung der KU.
- (3) ¹Die Vizepäsidentin oder der Vizepäsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags in eigener Zuständigkeit. ²Die Präsidialkommission Forschung kann mit einbezogen werden.
- (4) Nach Abschluss des Forschungsaufenthaltes ist ein Kurzbericht vorzulegen.

§ 14

Förderlinie: Fellowships for KU Visiting Scholars

- (1) ¹In Abstimmung mit dem Präsidium kann eine Fakultät oder Einrichtung der KU eine auswärtige Professorin oder einen auswärtigen Professor als Gastprofessorin oder Gastprofessor beziehungsweise eine Nachwuchswissenschaftlerin oder einen Nachwuchswissenschaftler mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation als KU Visiting Scholar einladen, um die betreffende Fakultät oder Einrichtung bei aktuellen Forschungsaktivitäten zu unterstützen. ²Ziel der Fördermaßnahme ist es, neue Forschungsnetzwerke und Forschungspartnerschaften aufzubauen oder bestehende weiter auszubauen und zu pflegen. ³Die einzuladenden Fellows sollen die Fakultät oder Einrichtung zum einen durch ihre fachliche Expertise und Forschungserfahrung, zum anderen durch hohe Methodenkompetenz bei aktuellen Forschungsaktivitäten unterstützen und nach Möglichkeit auch Erfahrung im Bereich des Forschungsmanagements mitbringen. ⁴Die einladende Fakultät oder Einrichtung muss eine den Gast jeweils betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor benennen, die oder der während der Zeit des Gastaufenthaltes des Fellows als Kontaktperson zur Verfügung steht. ⁵Die Förderhöhe pro Antrag beläuft sich in der Regel auf bis zu 25.000,- Euro.

- (2) ¹Antragsberechtigt sind Fakultäten oder Einrichtungen der KU, wobei jeweils nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden kann. ²In Abstimmung zwischen der vorschlagenden Fakultät oder Einrichtung und dem Präsidium kann auch eine Ausschreibung der Position erfolgen. ³Die Antragsfrist für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr endet jährlich zum 15. Oktober; danach eingehende Anträge können erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden. ⁴Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien geprüft:
1. Wissenschaftliche Exzellenz des einzuladenden Fellows (Lebenslauf, Publikationen und Track Record),
 2. Internationalität und Reputation (vorzugsweise fachwissenschaftlich ausgewiesene Professorinnen und Professoren aus dem Ausland),
 3. Innovation der Kooperation (etwa durch neue Netzwerkmöglichkeiten),
 4. vorgesehene Arbeitsprogramm,
 5. Bedeutung des Gastaufenthaltes für die Fakultät oder Einrichtung und die KU.
- ⁵Voraussetzung für die Bewilligung einer Fellowship ist der Abschluss eines Honorarvertrags zwischen der KU und dem KU Visiting Scholar.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags und veranlasst gegebenenfalls erforderliche Gremienbeschlüsse. ²Die Präsidialkommission Forschung kann mit einbezogen werden. ³Es können externe Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, die ausgewiesene Expertinnen und Experten in den betreffenden Fachgebieten sein müssen.
- (4) Nach Abschluss des Gastaufenthalts ist ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse vorzulegen.

§ 15

Förderlinie: Aktive Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren

- (1) ¹Diese Förderlinie soll es forschungsaktiven Ruhestandsprofessorinnen oder Ruhestandsprofessoren der KU ermöglichen, bereits begonnene oder laufende Forschungsvorhaben fortzuführen beziehungsweise zu vollenden oder aktive Professorinnen und Professoren der KU bei ihrer Forschungstätigkeit zu unterstützen (etwa im Hinblick auf die Anbahnung größerer Forschungsprojekte). ²Die Fördermaßnahme zielt dabei darauf ab, das Forschungspotenzial engagierter Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren für die KU und die an der KU tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erschließen oder zu erhalten. ³Die zu gewährende Förderung soll die Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren unter anderem dabei unterstützen, Publikationen vorzubereiten, durchzuführen oder abzuschließen, wichtige Konferenzen und Tagungen zu organisieren oder etwa auswärtige Gastwissenschaftler an die KU einzuladen. ⁴Gefördert werden können neben Reise- und Sachmitteln auch eine Sekretariatsunterstützung oder die befristete Einstellung studentischer oder wissenschaftlicher Hilfskräfte. ⁵Die Förderhöhe pro Antrag beläuft sich in der Regel auf bis zu 5.000,- Euro.
- (2) ¹Antragsberechtigt sind Fakultäten oder Einrichtungen der KU, die zugunsten von Professorinnen und Professoren der KU eine Förderung beantragen, die sich entweder bereits im Ruhestand befinden oder innerhalb eines Jahres in den gesetzlichen Ruhestand treten werden und in Abstimmung mit der Fakultät oder Einrichtung entweder angefangene Forschungsprojekte zum Abschluss bringen oder ihre Expertise in die Planung oder Durchführung neuer/laufender Projekte an der KU einbringen möchten. ²In Ausnahmefällen können auch Anträge für auswärtige Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren anderer Hochschulen gestellt werden, sofern diese während ihrer hauptamtlichen Tätigkeit nachweislich in einem besonderen Verhältnis zur KU standen. ³Vor der Antragstellung ist die Zustimmung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter des -*Fachs, in dem die Ruhestandsprofessorin oder der Ruhestandsprofessor tätig ist, einzuholen. ⁴Fakultäten können zweimal pro Jahr einen Antrag auf Mittelzuweisung für die Dauer von jeweils 12 Monaten stellen. ⁵Voraussetzung für eine Bewilligung ist der Abschluss eines Ehrenamtsvertrags zwischen der KU und der Ruhestandsprofessorin oder dem Ruhestandsprofessor.
- (3) Die Vizepäsidentin oder der Vizepäsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet über die Bewilligung des Antrags in eigener Zuständigkeit.

Konsolidierte Lesefassung

- (4) Über die Ergebnisse der Tätigkeiten der Ruhestandsprofessorin oder des Ruhestandsprofessors ist ein Kurzbericht vorzulegen, der in der Regel von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung erstellt wird.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 5. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien zur Antragstellung und Gewährung von Fördermitteln aus den Sondermitteln der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (PROFOR-Richtlinien) vom 3. November 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39/2, S. 92) in der Fassung vom 3. März 2017 werden hiermit aufgehoben.